

# Krankenversicherung für Studenten

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Studenten sind in der Regel krankenversicherungspflichtig und pflegeversicherungspflichtig. In der gesetzlichen Krankenversicherung können sie je nach Voraussetzungen über die Familienversicherung, die studentische Krankenversicherung oder die freiwillige Versicherung versichert sein. Dabei ist jeweils die Pflegeversicherung inbegriffen.

## 2. Familienversicherung

Die [Familienversicherung](#) ist in folgenden Fällen möglich.

### 2.1. Familienversicherung über die Eltern

Studenten sind bis zum 25. Geburtstag **über ihre Eltern** in der Familienversicherung mitversichert, wenn ihre Eltern gesetzlich versichert sind. Dabei müssen sie keine eigenen Beiträge zahlen.

Die Altersgrenze von 25 gilt nur bei Studium oder schulischer Ausbildung. Wer sich nicht in Ausbildung befindet (z.B. auch nach Studienabbruch und Exmatrikulation in Monaten, bis wieder ein Studium oder eine andere Ausbildung aufgenommen wird), kann nur bis zum 23. Geburtstag familienversichert bleiben.

Die Möglichkeit der Familienversicherung als Student verlängert sich über das 25. Lebensjahr hinaus um die Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes und um Zeiten eines Freiwilligendienstes (höchstens 12 Monate).

Die Familienversicherung für Studenten in der Krankenkasse ist nur möglich, wenn der Höchstverdienende der Familie gesetzlich versichert ist.

Besondere Regelungen gelten, wenn beide Eltern privat versichert sind. Dann sollte man sich bei der Krankenkasse über die Versicherungsmöglichkeiten beraten lassen.

### 2.2. Familienversicherung über den Ehepartner

Wenn ein Student verheiratet und der nicht studierende Ehepartner gesetzlich krankenversichert ist, kann der Student sich über den Ehepartner familienversichern.

### 2.3. Voraussetzungen

Wer als Student familienversichert bleiben möchte, hat folgende Einkommensmöglichkeiten:

- Bedingung für die beitragsfreie Mitversicherung ist in jedem Fall (egal ob über Eltern oder Ehepartner) die Einhaltung der **Einkommensgrenze** von **445 €**. Wer einen **Minijob** hat, darf bis zu **450 €** verdienen.
- Maximal **20 Stunden Arbeitszeit pro Woche**, auf **26 Wochen im Jahr befristet** (die Höhe des Arbeitsentgelts spielt dabei keine Rolle). Bei Nachweis, dass die befristete Beschäftigung hauptsächlich am Wochenende oder in den Abend-/und Nachtstunden ausgeübt wird (und somit die überwiegende Zeit und Arbeitskraft dem Studium zufällt), kann unter Umständen eine Beschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche ausgeübt werden. In diesem Fall sollte eine Rücksprache mit der Krankenkasse erfolgen.
- Die Wochenarbeitszeit von 20 Stunden kann in der vorlesungsfreien Zeit ausgeweitet werden.
- Beschäftigung **unabhängig von der Anzahl der Arbeitsstunden**, wenn die Tätigkeit von vornherein **auf maximal 3 Monate** (= 70 Arbeitstage) **befristet** ist, z.B. bei Jobs während den Semesterferien.

BAföG und Unterhaltszahlungen der Eltern/des Ehepartners gelten nicht als Einkommen.

Bei einer anderen Beschäftigung als einem Minijob gilt Folgendes: Bei der Einkommensermittlung wird die Werbungskostenpauschale von 1.000 € im Jahr (83,33 € pro Monat) vom Bruttoverdienst abgezogen. Das **monatliche Arbeitsentgelt** kann also **bis zu 528,33 €** betragen (528,33 € - 83,33 € = 445 €) ohne sich auf die Familienversicherung auszuwirken. Das gilt nur bei abhängiger Beschäftigung, bei Selbstständigkeit gibt es keine Werbungskostenpauschale.

Sobald die Einkommensgrenze überschritten wird, greift die studentische Pflichtversicherung (siehe unten). Da dies auch rückwirkend geschehen kann und dann mit einer Beitragsnachforderung verbunden ist, sollte

ein umfangreicherer Job umgehend der Krankenkasse gemeldet werden.

## 3. Studentische Krankenversicherung

Studenten, die nicht oder nicht mehr familienversichert sein können, weil Sie z.B. die Einkommensgrenze überschreiten oder älter als 25 Jahre sind, können sich zu einem relativ günstigen Beitragssatz selbst gesetzlich versichern in der sog. Krankenversicherung der Studenten (KVdS).

### 3.1. Voraussetzungen

Die studentische Krankenversicherung ist nur **bis zur Vollendung des 14. Fachsemesters** möglich. Fachsemester sind nur die Semester, die in einem bestimmten Studienfach studiert wurden. Urlaubssemester werden nicht mitgezählt. Bei einem Wechsel des Studienfachs oder bei Beginn eines zweiten Studiums, beginnt die Zählung von vorne. Wenn an ein Bachelorstudium ein Masterstudium angehängt wird, werden die Fachsemester nur dann addiert, wenn es sich um einen konsekutiven (=aufeinander aufbauenden) Studiengang handelt.

Studenten können die studentische Krankenversicherung nur **bis zum 30. Geburtstag** in Anspruch nehmen. Werden sie im Laufe des Semesters 30 Jahre alt, endet die studentische Versicherung mit dem offiziellen Semesterende.

#### 3.1.1. Verlängerung

In Ausnahmefällen können Studenten auch länger bei der studentischen Versicherung versichert sein. Dafür ist ein begründeter Antrag erforderlich. Folgende Gründe kommen für eine Verlängerung in Betracht:

- Notwendiges (!) Aufbaustudium im Anschluss an ein Erststudium (Erhöhung der Berufschancen durch ein zweites Studium genügt nicht)
- Unter bestimmten Voraussetzungen bei Erlangung der schulischen Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg
- Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren
- Pflege von kranken oder behinderten Familienangehörigen
- Eigene Krankheit über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten
- Eigene Behinderung, max. Verlängerung: 7 Semester
- Geburt eines Kindes und anschließende Kindesbetreuung, max. Verlängerung: 6 Semester
- Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder vergleichbare anerkannte Freiwilligendienste
- Wehr- oder Zivildienst
- Mitarbeit in Hochschulgremien

Die einzelfallabhängige Prüfung erfolgt durch die Krankenkassen. Bei Studenten über 37 Jahren ist eine Verlängerung in keinem Fall möglich.

### 3.2. Höhe

Der Beitrag für Krankenkasse (inklusive Pflegekasse) beträgt

- für kinderlose Studenten über 23 Jahre: 87,74 € plus Zusatzbeitrag,
- für Studenten mit Kind 86,12 € plus Zusatzbeitrag.

Die Beitragshöhe der Krankenversicherung ergibt sich durch Anwendung des prozentualen Krankenversicherungsbeitrags von 14,6 % auf die Bezugsgröße BAföG-Höchstsatz von 649 €, wobei für Studierende mit 7/10 des Ergebnisses gerechnet wird. Das entspricht 66,33 €.

Hinzu kommt der Zusatzbeitrag, der nach Krankenkasse individuell ist und bei dem die 7/10-Regelung nicht greift.

Der Beitragssatz der Pflegeversicherung beträgt 3,05 % (19,79 €), für Kinderlose über 23 Jahren 3,3 % (21,42 €). Die Bezugsgröße ist der BAföG-Höchstsatz ohne 7/10-Rabatt.

#### 3.2.1. BAföG

Besteht bei Studenten der Anspruch auf BAföG und sie sind zudem Mitglied in der (beitragspflichtigen) studentischen Krankenversicherung, ergibt sich der maximale BAföG-Betrag von 735 € (beinhaltet 86 € Zuschlag für Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge).

Keine BAföG-Erhöhung gibt es, wenn die Möglichkeit der Familienversicherung nur dadurch verloren gegangen ist, dass während des Studiums zu viel verdient wurde.

Ab 1.8.2019 steigt im Rahmen der BaföG-Reform auch der BaföG-Höchstsatz in zwei Stufen von 735 € auf <https://www.betanet.de/krankenversicherung-fuer-studenten.html>

861 €.

### **3.3. Dauer**

Die studentische Krankenversicherung endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder einen Monat nach Ablauf des Semesters, in dem der Abschluss gemacht wird.

## **4. Freiwillige Versicherung**

Nach Ablauf der studentischen Versicherung bleiben die Studenten automatisch in der gesetzlichen Krankenkasse, nur mit dem Status "freiwillig Versicherter" (SGB V § 188 Abs. 4).

Will ein Student nicht bei der bisherigen Krankenkasse bleiben (z.B. auch bei einem Wechsel in die private Krankenversicherung), muss er fristgerecht den Austritt erklären. Dies ist nur möglich, wenn er einen anderen Krankenversicherungsschutz nachweisen kann. Das bedeutet, dass sich ein Student vorher schon um eine neue Krankenversicherung kümmern muss.

### **4.1. Übergangstarif (Absolvententarif)**

Wer als freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Versicherung bleibt, kann bis zum Studienabschluss, allerdings maximal 6 Monate lang, vom sog. Übergangstarif oder Absolvententarif für Studierende in der Studienabschlussphase profitieren.

Wenn das monatliche Brutto-Einkommen 1.038 € nicht übersteigt, zahlen Studenten in der Übergangszeit günstigere Beiträge (106,08 € plus Zusatzbeitrag und Pflegeversicherung). Bei höherem Brutto-Einkommen gilt für die Krankenversicherung ein Beitragssatz von 10,22 % auf das Bruttoeinkommen plus Zusatzbeitrag plus Pflegeversicherung.

## **5. Verwandte Links**

[Krankenversicherung](#)

[Krankenkassen](#)

[Familienversicherte](#)

[Pflegeversicherung](#)

[Pflegekassen](#)

Redakteurin: Jutta Meier